

**Satzung für den
"Trägerverein Evangelische Grundschule Forst e.V."**

Stand: 28.10.2020

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Trägerverein Evangelische Grundschule Forst". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist Forst.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Religion. Der Trägerverein „Evangelische Grundschule Forst“ betreibt eine evangelische Grundschule. Die Zwecke des Vereins werden durch die Unterhaltung und Unterstützung einer orientierten Schulbildung, sowie durch eine spezielle christliche Wertevermittlung im Unterrichtsfach Religion, verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Forst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche Zwecke verwenden muss.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. August. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Juli 2005.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung nicht im Widerspruch zu dem Zweck des Vereins steht, kann ebenfalls Mitglied werden.

Bei der Aufnahme durch den Vorstand hat dieser zu gewährleisten, dass mindestens 50 % der Vereinsmitglieder Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft sind, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) organisiert ist.

Weitergehende Aufnahmeanträge werden auf einer Warteliste entsprechend des Eingangsdatums des Antrages auf Vereinsmitgliedschaft geführt und bei der Möglichkeit der Aufnahme vom Vorstand informiert.

Der Evangelische Kirchenkreis Cottbus und die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Forst können, soweit sie Mitglied des Vereins sein wollen, nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zur Wahrnehmung der Mitgliedschaften entsenden der Evangelische Kirchenkreis Cottbus einen und die Gesamtkirchengemeinde Region Forst drei Vertreter.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei natürlichen Personen Name, Alter und die Wohnanschrift sowie eine Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen organisiert ist, bei juristischen Personen den Namen und die Geschäftsanschrift sowie eine Erklärung über die Zugehörigkeit der vertretungsberechtigten Person zu einer Glaubensgemeinschaft, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen organisiert ist, enthalten muss, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschluss wirksam. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft bestätigt.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall, von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Sitzung.

Mitglieder des Vereins können innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung Ergänzungen der Tagesordnung verlangen.

Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ab.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungslegung von dem Vorstand und die Entlastung des Vorstandes.
- b) alle 2 Jahre Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Das Stimmrecht ist, mit Ausnahme der Stimmrechte der juristischen Personen, nicht übertragbar.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Beschlüssen, die die evangelische Ausrichtung der Grundschule betreffen, können im Vorstand vertretenden Kirchengemeinden nicht überstimmt werden. Bei Streit, darüber, ob die evangelische Ausrichtung betroffen ist, entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung oder die anstehende Vereinsauflösung besonders hinzuweisen.

Beschlüsse über eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern benötigen eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle, auf Verlangen ist eine Abschrift zuzusenden.

§ 9 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 II BGB des Vereins soll aus mindestens 3 und höchstens 7 Vereinsmitgliedern, zzgl. der geborenen Mitglieder nach Absatz 5, bestehen.

Angestellte können keine gewählten Vorstandsmitglieder sein.

Juristische Personen bestimmen jeweils eine Person, die sie im Vorstand vertritt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten, wobei ein Vertreter der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

Der Evangelische Kirchenkreis Cottbus und die Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Forst sind, soweit sie Mitglied des Vereins sind, geborene Mitglieder des Vorstandes und werden durch ihre entsendeten Vertreter im Vorstand vertreten. Die weiteren vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vertreter des Kirchenkreises und der Gesamtkirchengemeinde können nicht gleichzeitig als Privatpersonen in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes, im Falle von juristischen Personen deren Vertreter, sollen einer christlichen Kirche angehören oder in ihr verankert sein, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) ist.

Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Für die Geschäftsführung kann ein Entgelt vereinbart werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins durch Beiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelne Mitglieder können durch den Vorstand von der Zahlungspflicht entbunden werden. Der Vorstand kann die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge stunden. Der Vorstand hat darüber in der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer. Bei der Wahl am 02.02.2005 wird ein Prüfer für die Zeit von 2, ein weiterer für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Bei den Folgewahlen beträgt die Amtszeit jeweils 2 Geschäftsjahre. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich Bericht zu geben.

§ 12 Vereinsauflösung

Für den Fall der Auflösung des Vereins, werden der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter als Liquidatoren tätig. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.02.2005 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen ist.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 1 Leitung

Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

§ 2 Ablauf

Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist wie folgt:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Versammlungsleiter,
2. Vorstellung geladener Gäste durch den Versammlungsleiter,
3. Verlesen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter,
4. Bestätigung der Tagesordnung und der eventuellen Änderungen und Ergänzungen,
5. Abhandlung der Tagesordnung durch Beratung und Abstimmung, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst,
6. Schließung der Sitzung durch den Versammlungsleiter.

§ 3 Redereihenfolge

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Mitglieder des Vorstandes können auch außer der Reihe sprechen.

§ 4 Ordnungsdienst

Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Versammlungsleiter den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt eine Verwarnung. Missachtet der Redner die Verwarnung, entzieht der Versammlungsleiter das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, kann der Versammlungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum verweisen. Der Versammlungsleiter nimmt das Ordnungs- und Hausrecht wahr.

§ 5 Antrag auf Schluss der Debatte

Über Anträge auf Schluss der Debatte sowie Ende der Rednerliste wird sofort abgestimmt.

§ 6 Abstimmungsreihenfolge

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge des jeweils verbleibenden weitestgehenden. Sind mehrere gleich weitgehende Anträge vorhanden, erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 7 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss 15 % der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 8 Mehrheiten

Zur Annahme eines Antrages genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Protokoll, Sonstiges

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regelungen enthält.